

Neues Deutschland

Datum: 07.06.2006

Seite: 5

Ressort: Sport

Autor:

Nachbarrecht

Schon wieder Streit um einen Baum

Einen Meter hinter dem Zaun stand in des Nachbars Garten eine große Douglasie (ein hoch wachsender Nadelbaum, in Amerika als »Oregon pine« bekannt). Hauseigentümer X. hielt sie für gefährlich und verlangte vom Nachbarn, den Baum zu fällen. Da Nachbar Y. an seinem schönen Baum hing, ließ er es auf einen Rechtsstreit ankommen.

Doch Hauseigentümer X. zog seine Zivilklage gegen Y. bald zurück und forderte stattdessen die kommunale Ordnungsbehörde auf, gegen den Nachbarn vorzugehen. Schließlich sei sie für Sicherheit zuständig: Der Baum gefährde seine Gesundheit, weil ständig Astbrüche drohten. Die Douglasie sei am Absterben und müsse beseitigt werden. Doch die Behörde winkte ab.

Auch die Klage des Hauseigentümers gegen sie blieb beim Verwaltungsgericht Minden erfolglos. Per Zivilklage hätte X. vielleicht einen Rückschnitt durchsetzen können, erklärten die Richter. Die Ordnungsbehörde dagegen müsse nur einschreiten, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig sei. Davon könne jedoch keine Rede sein. Die Behörde habe den Baum überprüft. Die Douglasie sei gesund und gefährde niemanden.

Der Hauseigentümer berufe sich auf das Urteil von Fachfirmen, ohne sie namentlich zu benennen. So könne er aber die Einschätzung der städtischen Gärtner, dass der Baum in Ordnung sei, nicht widerlegen. Nach Auskunft der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten sei starke Zapfenbildung kein Zeichen des Absterbens, wie X. behauptete, sondern könne verschiedene andere Ursachen haben. Vereinzelte Astbrüche kämen auch bei gesunden Bäumen vor und seien – mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse am Erhalt gesunder Bäume – hinzunehmen.

Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. Dezember 2005 Az. 11 K 1662/05